BGH Edelstahlwerke GmbH

Erklärung der BGH-Unternehmen zur

Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einschließlich der jeweils gültigen Kandidatenliste und der Anhänge XIV und XVII

Wir haben die Stoffe, für die die BGH-Unternehmen die Registrierungspflicht besitzen, registriert, einschließlich aller relevanten Anwendungen dieser Stoffe und können hiermit bestätigen, dass alle von BGH hergestellten Produkte der aktuell gültigen REACH-Verordnung entsprechen. Für den überwiegenden Teil unserer Produkte sind wir im Sinne der REACH-Verordnung jedoch nachgeschalteter Anwender von Stoffen („Downstream User"). Unsere Lieferanten haben – sofern ihre Produkte von der REACH-Verordnung betroffen sind und der Registrierungspflicht unterliegen – uns versichert, diese, ebenfalls unter Einbeziehung unserer Verwendungen dieser Stoffe, registriert zu haben. In den Fällen, wo unsere Lieferanten selbst nachgeschaltete Anwender sind, bestehen die Zusicherungen, dass sie dafür sorgen, dass deren Lieferanten den Verpflichtungen der REACH-Verordnung nachkommen.
Bzgl. SCIP sind uns die Anforderungen nach (EU) 2018/851 bekannt. Seitens BGH unterliegen wir nicht dem SCIP-Reporting, da keiner der in der aktuellen REACH-SVHC-Liste aufgeführten Stoffe in einem unserer Produkte enthalten ist oder der maximale Grenzwert nicht überschritten wird.

Aus unserer Sicht können wir bestätigen, dass alles getan wurde, um die Lieferkette aufrechtzuerhalten. Somit werden Sie auch in Zukunft weiter zuverlässig von BGH beliefert.

Wir hoffen, Ihnen hiermit die nötige Klarheit in dieser Problematik gegeben zu haben. Gleichzeitig möchten wir mit diesem Schreiben dazu beitragen, unsere gemeinsame Zusammenarbeit weiter zu stärken.

Februar 2024

gez. Dr. Frank Hippenstiel
Geschäftsführer

gez. Oliver Deichmüller
REACH-Beauftragter